



Der Regierungspräsident Münster

Der Regierungspräsident · Postfach 5907 · 4400 Münster

Wintersportverein
St. Gescher e. V.
z. H. Herrn F.-J. Kunst
Boschstraße 10

4423 Gescher

Dienstgebäude:
☐ Domplatz 1-3
☐ Domplatz 36
☐ Windthorststraße 66
☐ Windthorststraße 13
☐ Bonhoefferstraße 60
☐ Alter Steinweg 44

Telefon: (0251) 411 - 0
Durchwahl 411 - 1524
Telefon: (0251) 7795 - 1
Durchwahl 7795 -
Telefon: (0251) 4179 - 0

Zu erreichen ab Hauptbahnhof: Dienstgebäude Domplatz 1-3 und 36 mit den Buslinien 1, 5, 6, 17, 22 bis Haltestelle Prinzipalmarkt und mit den Buslinien 10, 12, 14 bis Haltestelle Domplatz; Dienstgebäude Windthorststraße 66 mit allen genannten Buslinien bis Haltestelle Windthorststraße.

Auskunft erteilt: Herr Benicke

Zimmer: 363

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Münster

53.10.1

30. April 1992

Betr.: Erlaubnis zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitschirmen gemäß § 25 LuftVG;
hier: Außenstart- und Landegelände im Bereich der Stadt Coesfeld

Bezug: Ihr Antrag vom 20.06.1991

Anlg.: Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 25 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 14.01.1981
(BGBl. I S. 61) erteile ich Ihnen die

E r l a u b n i s

zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln im Windenschleppverfahren auf dem Gelände im Bereich der Stadt Coesfeld, Flur 33, Flurstücke 6, 43 und 46. Die Grenzen der Start- und Landeflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

- 2 -

Überweisungen an
Regierungshauptkasse
Münster:

Landeszentralbank Münster
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Münster
Postgiroamt Dortmund

BLZ 40000000
BLZ 40050000
BLZ 44010046

Kto. 40001520
Kto. 61820
Kto. 247-463

Telex 892870 rpms
Telefax 411 2525

Sprechzeiten:
donnerstags
und nach
Vereinbarung

Die Erlaubnis gilt bis zum 28.02.1993. Sie kann jederzeit nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen und der jederzeitige Widerruf bleibt vorbehalten.

Sollte gegen diese Erlaubnis Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden, verlängert sich dieser Bescheid wegen der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe bis 10 Monate nach Abschluß der Verfahren; den genauen Fristablauf werde ich in diesem Fall festsetzen.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

I. Bedingungen

1. Der/die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsrechte müssen ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Nutzung gegeben haben.
2. Für Personen- und Sachschäden ist eine Platzhalterhaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von

1.000.000,-- DM für Personen und

100.000,-- DM für Sachschäden

abzuschließen.

3. Es dürfen nur Hängegleiter und Gleitschirme betrieben werden, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, die hinsichtlich der Versicherungssumme mindestens der in § 37 LuftVG (jeweils gültige Fassung) festgesetzten Haftungshöchstgrenze entspricht. Es wird dringend empfohlen höhere Deckungssummen zu vereinbaren.

II. Auflagen

1. Die zum Einsatz kommenden Hängegleiter und Gleitschirme müssen den in Ziffer II der "Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland" des Bundesministers für Verkehr vom 15.05.1982 (NfL I - 96/82), in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgeführten technischen Voraussetzungen entsprechen.
2. Die Führer der Hängegleiter und Gleitschirme müssen Inhaber eines von der vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Stelle erteilten Befähigungsnachweises sein. für das verwendete Fluggerät muß ein Betriebstüchtigkeitsnachweis vorliegen.

Die Luftfahrzeugführer haben beim Betrieb ihrer Fluggeräte diese Nachweise mitzuführen und den behördlichen Ordnungsorganen oder Personen, die durch die vom Bundesminister für Verkehr anerkannte Stelle mit der Überwachung der Sicherheit des Flugbetriebes beauftragt worden sind oder deren sich der Bundesminister für Verkehr als Hilfsorgane bedient auf Verlangen vorzulegen.

3. Während des Flugbetriebes auftretende besondere Vorkommnisse, insbesondere

- Verletzungen bei Menschen oder Tieren
- Sachschäden
- Störungen der öffentlichen Ordnung
- Außenlandungen
- flucht- oder panikartige Reaktionen der Pferde auf den umliegenden Weiden,

sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Die besonderen Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges gemäß § 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt.

4. Die Flüge dürfen nur nach Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nach den Sichtflugregeln (VFR) am Tage, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang erfolgen.

Während der Aktivierung des militärischen Tieffluggebietes 250 Fuß, dienstags von 08.00 (07.00) - 11.30 (10.30) Uhr sowie von 12.30 (11.30) - 16.00 (15.00) Uhr, darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden. Die in Klammern genannten Zeiten gelten während der gesetzlichen Sommerzeit.

An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist während der Betriebszeiten für Flüge militärischer Strahlflugzeuge unterhalb 1500 Fuß (siehe NfL I 34/92, Nr. 2.1) der Flugplatzverkehr auf 800 Fuß über Grund zu begrenzen.

Die mit NfL I 34/92 veröffentlichte Bekanntmachung der Flüge militärischer Strahlflugzeuge unterhalb 1500 Fuß über Grund sowie die darin enthaltenen Sicherheitsempfehlungen sind zu beachten.

5. Die im Lageplan rot gekennzeichneten Gebiete dürfen nur in einer Höhe von mindestens 1000 ft (300 m) über Grund überflogen werden. Landungen in nordöstlicher Richtung müssen auf dem Gelände von Herrn Rickert stattfinden.
6. Flugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters zulässig. Der Flugleiter ist für die gesamte Durchführung des Flugbetriebes sowie die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis verantwortlich. Er kann die Aufgaben des Startleiters mit übernehmen, wenn der Flugbetrieb dies zuläßt. Der bzw. die Flugleiter sind mir namentlich zu benennen. Sie bedürfen meiner Bestätigung.
7. Es ist ein Flugbuch zu führen, aus dem jeder Start- bzw. Landevorgang hervorgeht.

Es sind aufzuführen:

- a) Name des Piloten
 - b) verwendetes Fluggerät
 - c) Zeitpunkt von Start und/oder Landung (Datum/Uhrzeit)
 - d) Name des jeweiligen Flugleiters
 - e) Störungen im Sinne von Auflage II.3
8. Eine Kopie des Flugbuchs ist mir monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Hierbei soll ein kurzer Bericht über die Verhaltensweisen der Pferde auf den umliegenden Weiden beigelegt sein.

9. Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine weitere Person anwesend ist, die bei Unfällen "Erste Hilfe" leisten kann. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung ist während des Flugbetriebes ständig bereit zu halten. Sie muß mindestens den in Kraftfahrzeugen verwendeten Ausrüstungen entsprechen.
10. Zusätzlich sind bereitzuhalten:
 - 1 Handmetallsäge
 - 1 Bolzenschneider
 - 1 Kappmesser
11. Auf dem Gelände dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
12. Aufrüstplätze sowie Abstellflächen sind so festzulegen, daß startende oder landende Luftfahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.
13. Landwirtschaftlicher Verkehr darf durch parkende Kfz nicht behindert werden.
14. Die Winde ist so aufzubauen, daß der Windenfahrer vom Führersitz aus die Startstelle einsehen kann.
15. Auf dem Gelände ist ein Windsack aufzustellen. Der Standort ist so zu wählen, daß eine tatsächliche Windanzeige gewährleistet, und eine Gefährdung des Flugbetriebes ausgeschlossen ist.
16. Ein Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetzt muß in der Nähe ständig erreichbar sein.

17. Der Bewuchs auf der Start- und Landefläche, sowie auf der Schleppstrecke darf nur so hoch sein, daß ein gefahrloser Flugbetrieb möglich ist.
18. Stufenschlepp ist nicht zulässig.

III. Hinweise

1. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 LuftVG in Verbindung mit § 108 LuftVZO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Die Vorschriften der Luftverkehrsordnung und der "Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland" vom 15.02.1982 sowie die Regelungen der Hängegleiterbetriebsordnung (HBO) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - und von der zuständigen Luftfahrtbehörde erlassene Verfügungen sind zu beachten.
4. Allgemeine Fragen zum militärischen Tiefflug können an die Flugbetriebs- und Informationszentrale beim Luftwaffenamt, Postfach 90 25 00/501/11, 5000 Köln 90 oder Telefon 01 30/20 73 (gebührenfrei) gerichtet werden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird für die Erteilung der Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von

150,-- DM

(in Worten: Einhundertfünfzig Deutsche Mark)

festgesetzt.

Als Auslagen gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Kostenordnung werden die durch den Ortstermin vom 15.04.1992 entstandenen Reisekosten in Höhe von

43,-- DM

erhoben.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von 193,-- DM unter Angabe der Verbuchungsstelle und der Rechnungsnummer an die Regierungshauptkasse zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung:

Falls Sie gegen die Erlaubnis Widerspruch erheben, richtet sich dieser auch gegen meine Kostenentscheidung.

Wenn Sie sich allein gegen meine Kostenfestsetzung wenden wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Erlaubnis insoweit Widerspruch bei mir erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

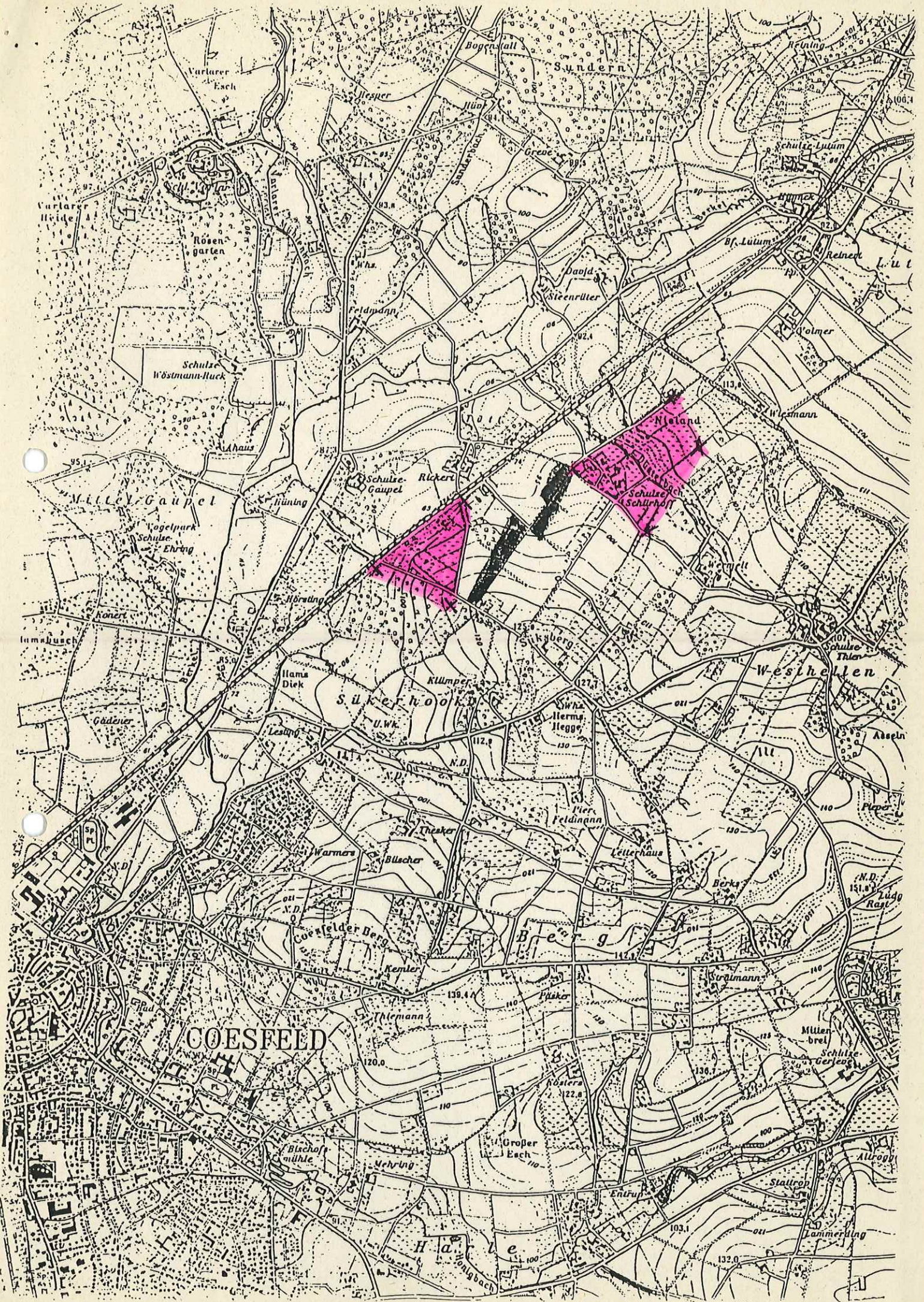
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein gegen die Kostenfestsetzung eingelegter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

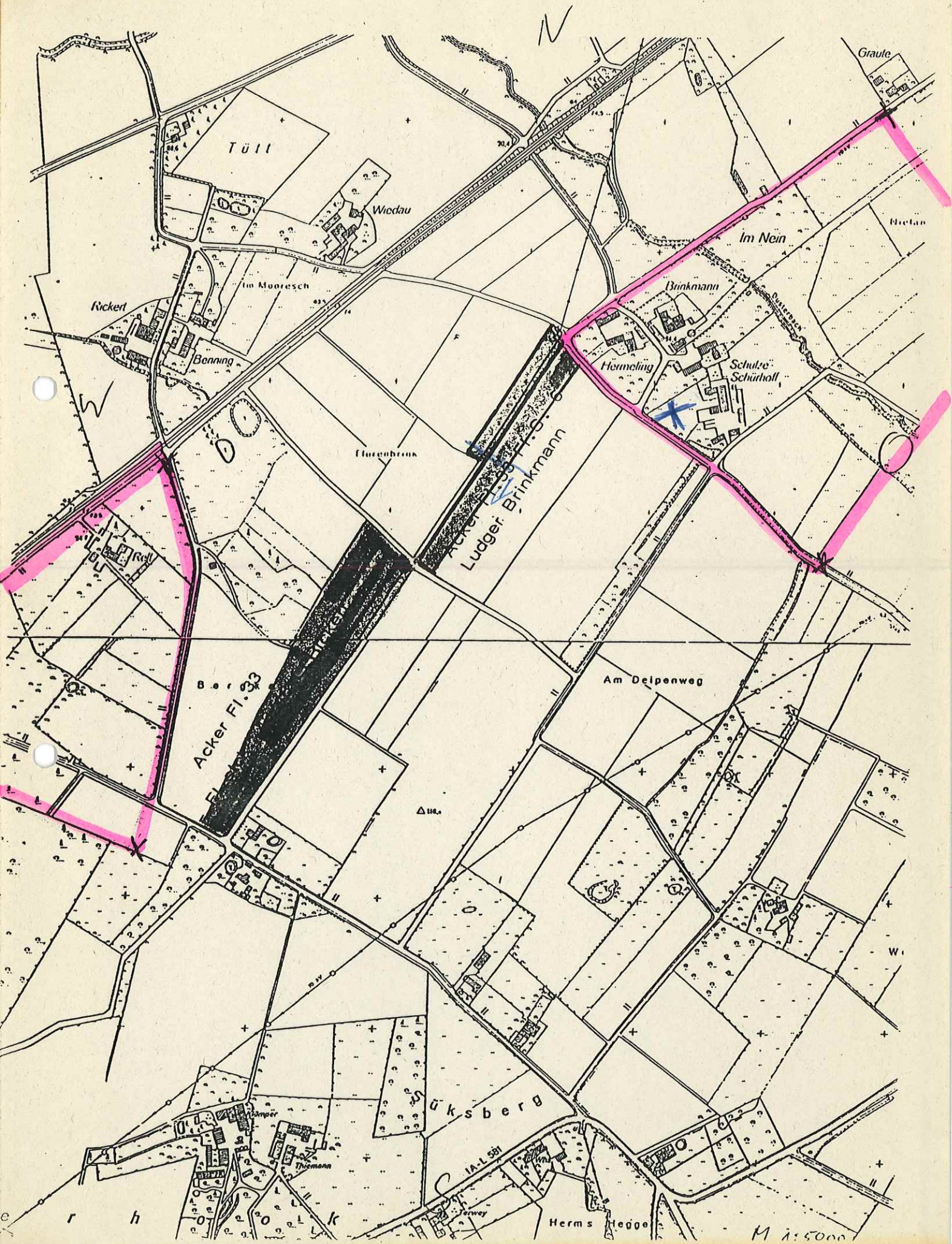
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kötter)



Start in Landeplatz
Hinderhöhe: 1000 ft (300 m)



I - 34/92

Bekanntmachung über Flüge mit militärischen Strahlflugzeugen unterhalb Flugfläche 100

1. Allgemeines

Flüge mit militärischen Strahlflugzeugen werden überwiegend nach Sichtflugregeln durchgeführt. Sie sind dann nicht an feste Strecken und Höhen gebunden. Sie finden im allgemeinen an Werktagen statt. Es wird vor allem der Luftraum zwischen 1 000 und 1 500 Fuß GND genutzt.

2. Flüge militärischer Strahlflugzeuge unterhalb 1 500 Fuß GND innerhalb der Fluginformationsgebiete Bremen, Düsseldorf, Frankfurt und München

VFR-Flüge am Tage

2.1 Diese Flüge werden durchgeführt:

- montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 30 Minuten vor Sonnenaufgang, jedoch nicht vor 0600 (0500) Uhr bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang, jedoch nicht nach 1600 (1500) Uhr UTC,
- im unkontrollierten Luftraum bei einer Mindestflugsicht von 5 km und 500 Fuß Abstand von Wolken,
- im kontrollierten Luftraum nach den hier geltenden Sichtflugregeln,
- auch unterhalb von CVFR-Gebieten.

2.2 Abweichungen:

In geringem Umfang werden auch VFR-Flüge militärischer Strahlflugzeuge unterhalb 1 000 Fuß GND durchgeführt:

2.2.1 In einer Mindestflughöhe von 500 Fuß GND in den Fluginformationsgebieten Bremen, Düsseldorf, Frankfurt und München:

2.2.2 in einer Mindestflughöhe von 250 Fuß GND in den in der ICAO-Luftfahrkarte 1 : 500 000 veröffentlichten 250-Fuß-Tief- fluggebieten und zwar

- montags im Tieffluggebiet 1
- dienstags im Tieffluggebiet 2
- mittwochs im Tieffluggebiet 3
- donnerstags im Tieffluggebiet 5
- freitags im Tieffluggebiet 6

zu folgenden Zeiten:

0800 (0700) - 1130 (1030) Uhr UTC
1230 (1130) - 1600 (1500) Uhr UTC.

2.2.3 Weitere räumliche und zeitliche Abweichungen mit vermehrten Tiefflugaktivitäten sind möglich und werden in den Nachrichten für Luftfahrer und im VFR-Bulletin veröffentlicht.

2.3 Flüge bei Nacht:

Diese Flüge werden durchgeführt

- montags bis freitags (außer an Feiertagen) 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 2300 (2200) Uhr UTC,
- in festgelegten Flughöhen und als Konturflüge in 1 000 Fuß GND (siehe Streckenkarte „Unterer Luftraum“ - Nachttief-flugstrecken). Die Durchführung von Konturflügen und mögliche Änderungen von Streckenführungen werden mit NOTAM veröffentlicht,
- bei allen Wetterverhältnissen.

Staffelung von den Nachttiefflugstrecken erfolgt durch die Flugverkehrs-kontrollstellen nur im kontrollierten Luftraum.

Anmerkung:

Die in Klammern genannten Zeiten gelten während der gesetzlichen Sommerzeit.

Als Bezugspunkt für Sonnenaufgang und Sonnenuntergang wird Kassel festgelegt.

3. Sicherheitsempfehlung

Sofern nach Wetterlage und Tageszeit mit VFR-Flügen militärischer Strahlflugzeuge in und unterhalb von 1 500 Fuß GND zu rechnen ist, wird den zivilen Luftfahrzeugführern, die einen Flug nach Sichtflugregeln planen, empfohlen

3.1 am Tage

- Überlandflüge soweit möglich und zulässig oberhalb 1 500 Fuß GND durchzuführen,
- bei An- und Abflügen zu/von Landeplätzen und Segelfluggeländen das Höhenband 500 Fuß bis 1 500 Fuß so schnell wie möglich zu durchfliegen.

3.2 bei Nacht

- Nachttiefflugstrecken unbedingt zu meiden,
- diese Strecken im rechten Winkel in 500 Fuß GND unter Einhaltung des Mindestabstandes zu Hindernissen (§ 12 LuftVO) zu unterqueren oder unter Beachtung der Vorschriften für Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht im kontrollierten Luftraum zu überqueren (u. a. Flugplanabgabe: FS-Freigabe).

4. Sonstige Hinweise

4.1 Das Luftwaffenamt hat an bestimmten Flugplätzen Schutz-zonen eingerichtet, die von militärischen Strahlflugzeugen nicht unterhalb 1 500 Fuß GND durchfliegen werden dürfen. Die zivilen Flugplätze und zivil mitbenutzten Militärflugplätze mit Schutz-zone gibt die Bundesanstalt für Flugsicherung bekannt (siehe Luftfahrthandbuch Band III, RAC).

4.2 Allgemeine Fragen zum militärischen Tiefflug können an die Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) beim Luftwaffenamt, Postfach 90 25 00/5 01/11, 5000 Köln 90, oder Telefon (0130) 2073 - gebührenfrei - gerichtet werden.

Die Bekanntmachung über Flüge mit militärischen Strahlflugzeugen unterhalb Flugfläche 100 vom 20. September 1990 (NfL I - 180/90) wird aufgehoben.

Bonn, den 08.01.92

LR 17/60.05.05/1 Va 92

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag

Garbers



Der Regierungspräsident Münster

Der Regierungspräsident · Postfach 5907 · 4400 Münster

Wintersportverein
St. Gescher e. V.
z. H. Herrn F.-J. Kunst
Boschstraße 10

4423 Gescher

Dienstgebäude:

- ☐ Domplatz 1-3
- ☐ Domplatz 36
- ☐ Windthorststraße 66
- ☐ Windthorststraße 13
- ☐ Bonhoefferstraße 60
- ☐ Alter Steinweg 44

Telefon: (0251) 411 - 0

Durchwahl 411 - 1524

Telefon: (0251) 7795 - 1
Durchwahl 7795 -

Telefon: (0251) 4179 - 0

Zu erreichen ab Hauptbahnhof: Dienstgebäude Domplatz 1-3 und 36 mit den Buslinien 1, 5, 6, 17, 22 bis Haltestelle Prinzipalmarkt und mit den Buslinien 10, 12, 14 bis Haltestelle Domplatz; Dienstgebäude Windthorststraße 66 mit allen genannten Buslinien bis Haltestelle Windthorststraße.

Auskunft erteilt: Herr Benicke

Zimmer: 363

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Münster

53.10.1

30. April 1992

Betr.: Erlaubnis zur Durchführung von Starts und Landungen mit
Hänggleitern und Gleitschirmen gemäß § 25 LuftVG

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.04.1992

Sehr geehrter Herr Kunst,

die mit dem o. a. Schreiben genannten Flugleiter werden hiermit
bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kötter)

Überweisungen an
Regierungshauptkasse
Münster:

Landeszentralbank Münster
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Münster
Postgiroamt Dortmund

BLZ 40000000

BLZ 40050000

BLZ 44010046

Kto. 40001520

Kto. 61820

Kto. 247-463

Telex 892870 rpms

Telefax 411 2525

Sprechzeiten:
donnerstags
und nach
Vereinbarung